

## Merkblatt zum Entwässerungshausanschluss

Zusätzliche Erläuterungen zur Entwässerungssatzung

### 1. Planung und Bau der Entwässerungshausanschlussleitung

- 1.1. Die allgemeinen Bedingungen sind in den Gemeindlichen Satzungen festgelegt. Hier finden Sie auch Hinweise zum Anschluss an das Abwassernetz und die Kosten der Abwasserentsorgung. Dabei sind die jeweils geltenden Bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen des deutschen Normenausschusses für die Entsorgung von Abwasser zu beachten.
- 1.2. Eine hohe Qualität in Planung und Ausführung ist notwendig, so dass nach Art und Umfang des Bauvorhabens Ingenieure, Techniker, Meister oder besonders Ausgebildete, unterwiesene und erfahrene Personen als Sachkundige vom Entsorgungsunternehmen oder von ihm Beauftragte tätig werden können.
- 1.3. Bei der Beauftragung von Bauunternehmen für die Verlegung von Kanalanschlussleitungen müssen diese die dafür erforderlichen Befähigungen besitzen und nachgewiesen haben. Diese Befähigung wird anerkannt, wenn das Bauunternehmen nachweislich im Tiefbau fachkundig und sachkundig ist. Dazu ist eine Mitgliedschaft des Unternehmens im Güteschutz Kanalbau (oder vergleichbar) und der Tiefbauberufsgenossenschaft nachzuweisen.
- 1.4. Der Einbau der Leitungen hat normgerecht und nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Die Entwässerungsleitung ist ein integrierter Bestandteil des erdverlegten Kanalnetzes. Es gelten grundsätzlich die für die Entwässerungsnetze relevanten Arbeitsblätter, DIN-Normen (z. B. DIN 1986-100, DIN EN 1610), Verordnungen und Richtlinien.
- 1.5. Der AV-Bracht kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- 1.6. Hausentwässerungsleitungen sind möglichst gradlinig und ansteigend zum Anschlussnehmer zu verlegen, sowie rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Entwässerungsleitung in der Straße zum Gebäude zu führen. Der Leitungsbau soll unbehindert möglich sein und unnötige Bögen sind zu vermeiden. Die Zugänglichkeit und der zukünftige Bestand der Entwässerungsleitung müssen gesichert sein. Die Linienführung soll Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, so dass sowohl für die Leitung als auch für den Bewuchs ein dauerhafter Bestand gewährleistet ist.
- 1.7. Wird die Entwässerungsleitung ausnahmsweise durch Hohlräume oder unter Gebäudeteilen geführt, so ist in diesem Bereich die Verlegung entsprechend DIN 1986-100 durchzuführen.
- 1.8. Die Hausentwässerungsleitung ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht (Durchmesser 1,00 m) zu versehen.
- 1.9. Jeder Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau im Entwässerungskanal selbst zu schützen.

### 2. Material der Hausentwässerungsleitung

- 2.1 Im öffentlichen Verkehrsraum sind üblicherweise Hochlastrohre zu verlegen. Im privaten Bereich kann ein anderes zugelassenes Rohrmaterial (PVC, Steinzeug etc.) verwendet werden.
- 2.2 Die Materialauswahl ist immer mit dem AV-Bracht abzustimmen!



**Verbandsmitglieder**  
Birstein • Brachtal • Wächtersbach

**ABWASSERVERBAND BRACHT** KÖR

■ Geschäftsführer: Bernd Mai  
Verbandsvorsteher: Andreas Weiher  
Steuer-Nr. 019 226 00170

■ Geschäftsstelle AV Bracht  
Poststraße 29  
63607 Wächtersbach

■ Tel. 060 53 - 700 13 56  
Fax 060 53 - 709 89 66  
mail@av-bracht.de

■ Kreissparkasse Gelnhausen  
IBAN: DE19 5075 0094 0005 0030 40  
BIC: HELADEF 1GEL

### 3. Hauseinführung

- 3.1 Die durch die Kellersohle bzw. durch die Außenwand geführte Entwässerungsleitung muss vor schädlichen Beanspruchungen z. B. bei Bauwerksetzungen entsprechend DIN 1986-100 geschützt werden.
- 3.2 Die Verlegung von Hausanschlussleitungen kann erst dann erfolgen, wenn die Hauseinführungsstelle bekannt ist.

### 4. Abstand zu anderen Medienleitungen

- 4.1 Der Abstand der Hausentwässerungsleitung zu anderen Leitungen ist nach DIN-Vorgaben einzuhalten, insbesondere zu Wasserleitungen. Die Abwasserleitung soll in der Regel unter der Trinkwasserleitung liegen.

### 5. Erstellung Abwasserhausanschlussleitung

- 5.1 Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden durch die Gemeinde erstellt bzw. unterhalten. In Ausnahmefällen kann die Erstellung durch einen beauftragten Fachunternehmer des Eigentümers erfolgen.
- 5.2 Der Übergabepunkt befindet sich ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf privatem Grund.
- 5.3 Die vom AV-Bracht genehmigte Anschlussstrassierung muss beachtet werden. Sollten sich in der Bauphase noch Änderungen zu den genehmigten Vorgaben ergeben, dann ist der AV-Bracht umgehend zu informieren. Ein Plan ist nachzureichen.
- 5.4 Der Baubeginn ist dem AV-Bracht rechtzeitig telefonisch mitzuteilen (mindestens 2 Tage vorher)
- 5.5 Der Anschlussbescheid des AV-Bracht ersetzt nicht andere behördliche Anträge und Genehmigungen.

### 6. Abnahme

- 6.1 Grundsätzlich muss jegliche Änderung an der Entwässerungsleitung im öffentlichen Verkehrsraum als auch der Hausanschlussleitung rechtzeitig dem AV-Bracht schriftlich/mündlich mitgeteilt werden, damit eine Vorabnahme der Entwässerungsleitung bei offener Baugrube durchgeführt werden kann.
- 6.2 Der AV-Bracht behält sich das Recht vor, eine noch nicht abgenommene, aber schon verfüllte Hausentwässerungsleitung zwecks Nachabnahme zu Lasten des Grundstückseigentümers erneut freizulegen.
- 6.3 Eine evtl. Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche bedarf einer erneuten Abnahme.
- 6.4 Nach Fertigstellung ist der AV-Bracht zu informieren.
- 6.5 Die Abnahme der Entwässerungsleitungen erfolgt durch die Gemeinde mittels Kanalbefahrung und Signalnebel. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.6 Zur Abnahme ist von der ausführenden Firma eine Dokumentation vorzulegen. Diese muss folgende Anlagen enthalten: Aufmaß Skizze, Dichtheitsprüfung, Verdichtungsnachweise, Lieferscheine der eingebauten Materialien.

### 7. Kontakt

Der AV-Bracht ist wie folgt zu erreichen:

#### Abwasserverband Bracht

Poststraße 29  
63607 Wächtersbach

Telefon: 06053/7001356  
E-Mail: [mail@av-bracht.de](mailto:mail@av-bracht.de)  
Website: <http://www.av-bracht.de>

Fax: 06053/7098966

#### Kläranlage Wächtersbach

Industriestraße 60  
63607 Wächtersbach

Telefon: 06053/601240  
E-Mail: [klaeranlage@av-bracht.de](mailto:klaeranlage@av-bracht.de)

Fax: 06053/601241



#### Verbandsmitglieder

Birstein • Brachtal • Wächtersbach

#### ABWASSERVERBAND BRACHT KÖR

■ Geschäftsführer: Bernd Mai  
Verbandsvorsteher: Andreas Weiher  
Steuer-Nr. 019 226 00170

■ Geschäftsstelle AV Bracht  
Poststraße 29  
63607 Wächtersbach

■ Tel. 06053 - 700 13 56  
Fax 06053 - 709 89 66  
[mail@av-bracht.de](mailto:mail@av-bracht.de)

■ Kreissparkasse Gelnhausen  
IBAN: DE19 5075 0094 0005 0030 40  
BIC: HELADEF 1GEL